

Sportkongress Kreis Offenbach

Vereinsmanagement

24.03.2018

Vergütung im Verein

Referent:

Horst Lienig

Steuerberater

Verein als Arbeitgeber



Tax Compliance Management System

Ziel ist

- Vermeidung von Steuerhaftungs- und Steuerstrafisiken

Berichtigung von Erklärungen

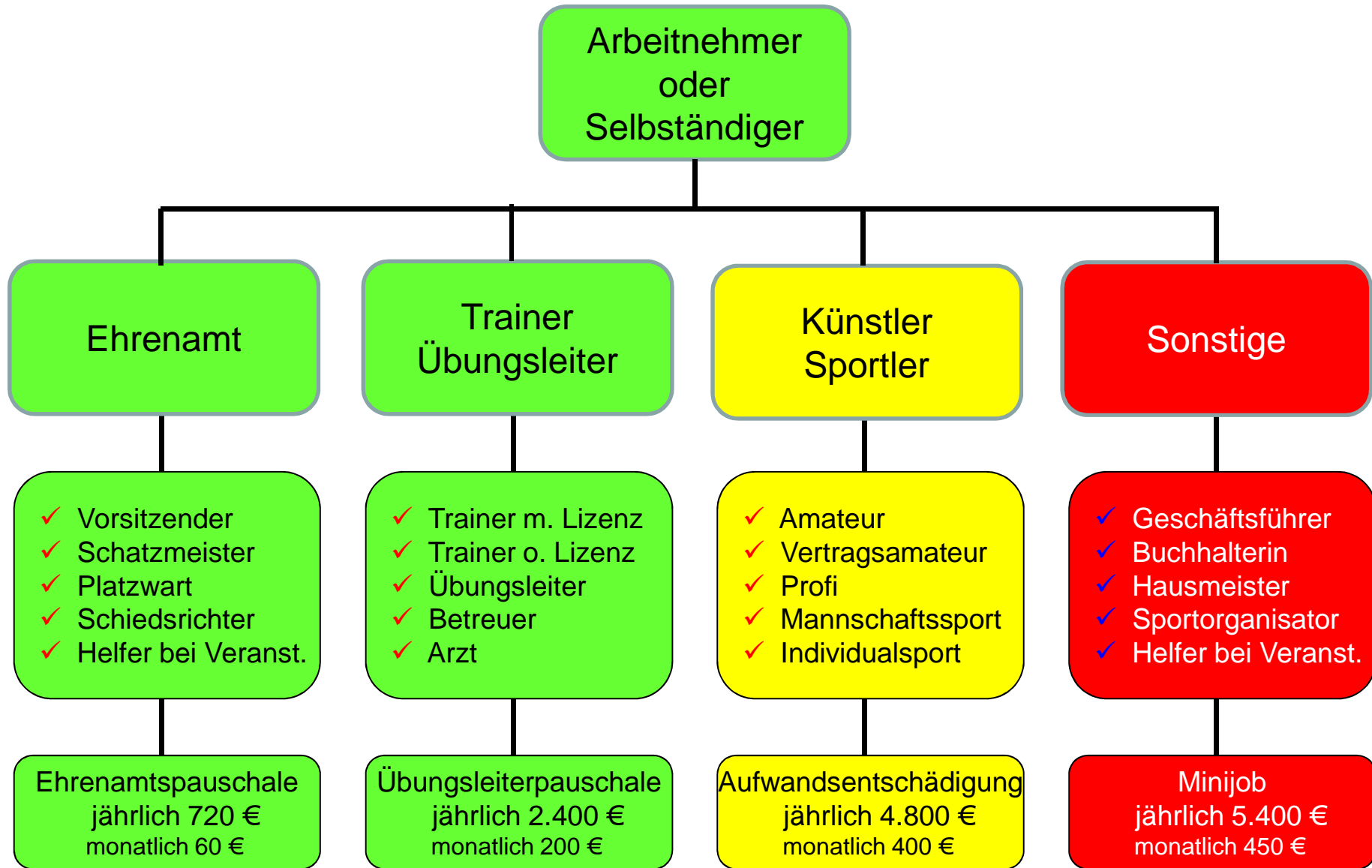
§ 153 AO

- Erkennt ein Steuerpflichtiger nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, dass eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist,
- so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.

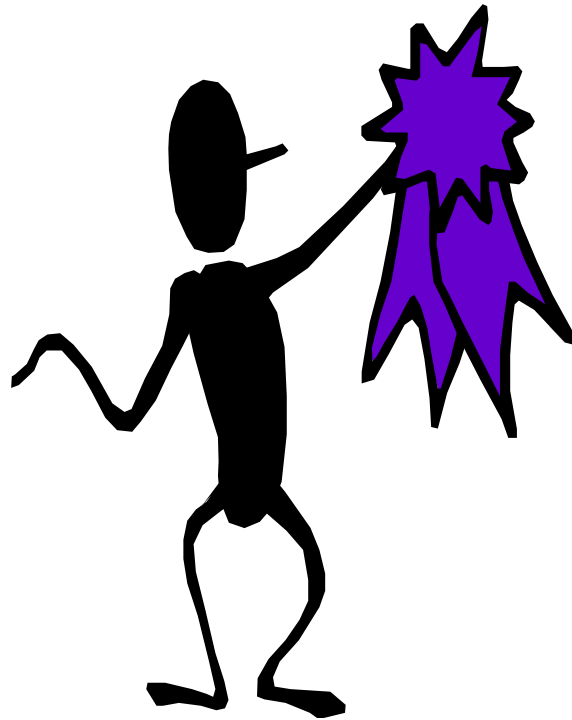
BMF äußert sich

- Hat der Steuerpflichtige (**Vorstand**) ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Erfüllung des jeweiligen Einzelfalls.

Tätigkeiten im Verein



Ehrenamtspauschale



Vergütungssperre für den Vorstand

Die **Mitglieder des Vorstands** sind unentgeltlich tätig.



Ausgangspunkt: § 27 Abs. 3 S. 1 BGB

Vorstand handelt im Rahmen Auftragsrecht
§§ 664- 670 BGB

- ▶ Folge:
nur Aufwendungsersatz (§ 670 BGB)

Vergütungsverbot:

§ 27 Abs. 3 S. 2 BGB seit 1.1.2015

Satzung kann abweichen: § 40 BGB

- ▶ Öffnungsklausel in Satzung erforderlich

Checkliste

- Wer zählt laut Satzung zum Vorstand?
- Gibt es Zahlungsflüsse an den Vorstand?
- Nur Aufwendungsersatz?
- Mehr als Aufwendungsersatz: Vergütung?
- Gibt es Satzungsgrundlage für Vergütung?
- Wer entscheidet?
- Dokumentation?
- Umsetzung: § 181 BGB beachten
- Höhe: Angemessenheit beachten!

Auslagenersatz

Ich bekomme nur eine Aufwandsentschädigung



Wenn es um Zahlungen im Verein geht, muss genau hingesehen werden, denn

Zuwendungen

§ 60 AO
Steuer-Mustersatzung
§ 3 S. 2

Mitglieder erhalten
keine Zuwendungen
(Ausnahme 40 €)

Echte Vergütungen

§ 60 AO
Steuer-Mustersatzung
§ 4

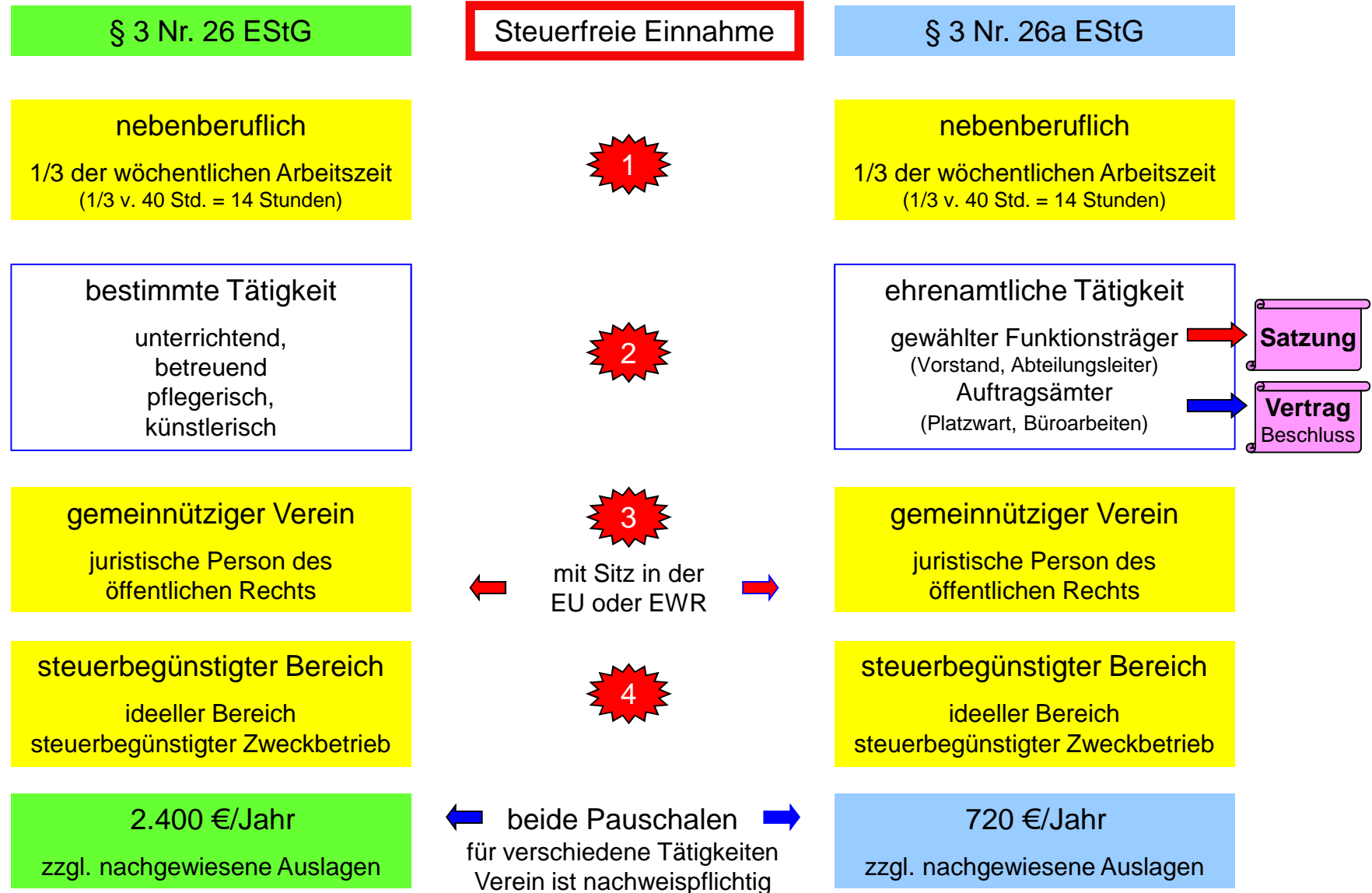
Satzungsgrundlage
und Vertrag
(bei gewählten Funktionsträgern)

Aufwandsentschädigung

§ 670 BGB
Aufwandenersatz
§ 3 Nr. 50 EStG

Einzelnachweis
durch Belege
(oder Steuerpauschalen)

Aufwandsentschädigung Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale



Vergütung Schiedsrichter und Ehrenamtspauschale

Sachverhalt

Die Schiedsrichter erhalten jährliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von

Max Pfeife 975,00 €
Paul Dünn-Pfiff 1.000,00 €

Fahrtkosten etc. werden unmittelbar und in tatsächlicher Höhe erstattet.



Entscheidung

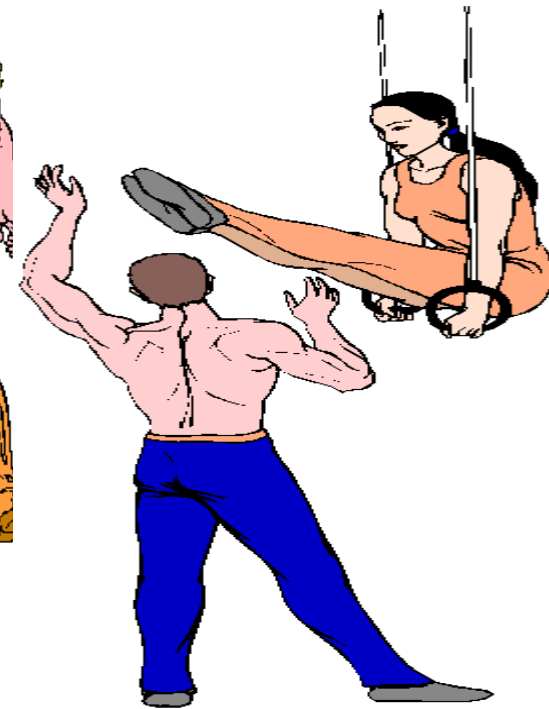
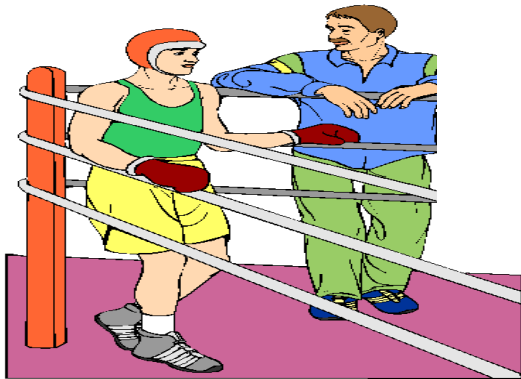
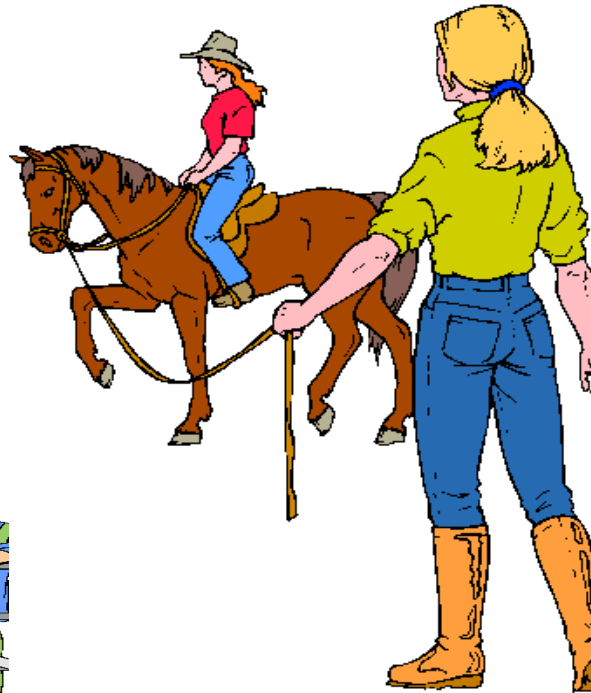
Schiedsrichter haben sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG und damit wie folgt zu versteuern

Aufwandsentschädigung	<u>Max</u>	<u>Paul</u>
jährlich	975,00 €	1.000,00 €
./. Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)	720,00 €	720,00 €
verbleiben	255,00 €	280,00 €
Freigrenze sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) (= weniger als 256 €)	255,00 €	0,00 €
steuerpflichtig	0,00 €	280,00 €
Einkommensteuer (angenommen 30 %)		84,00 €
Solidaritätszuschlag (5,5 % v. 84 €)		4,62 €
Kirchensteuer (8 % v. 84 €)		<u>6,72 €</u>
Summe		95,34 €

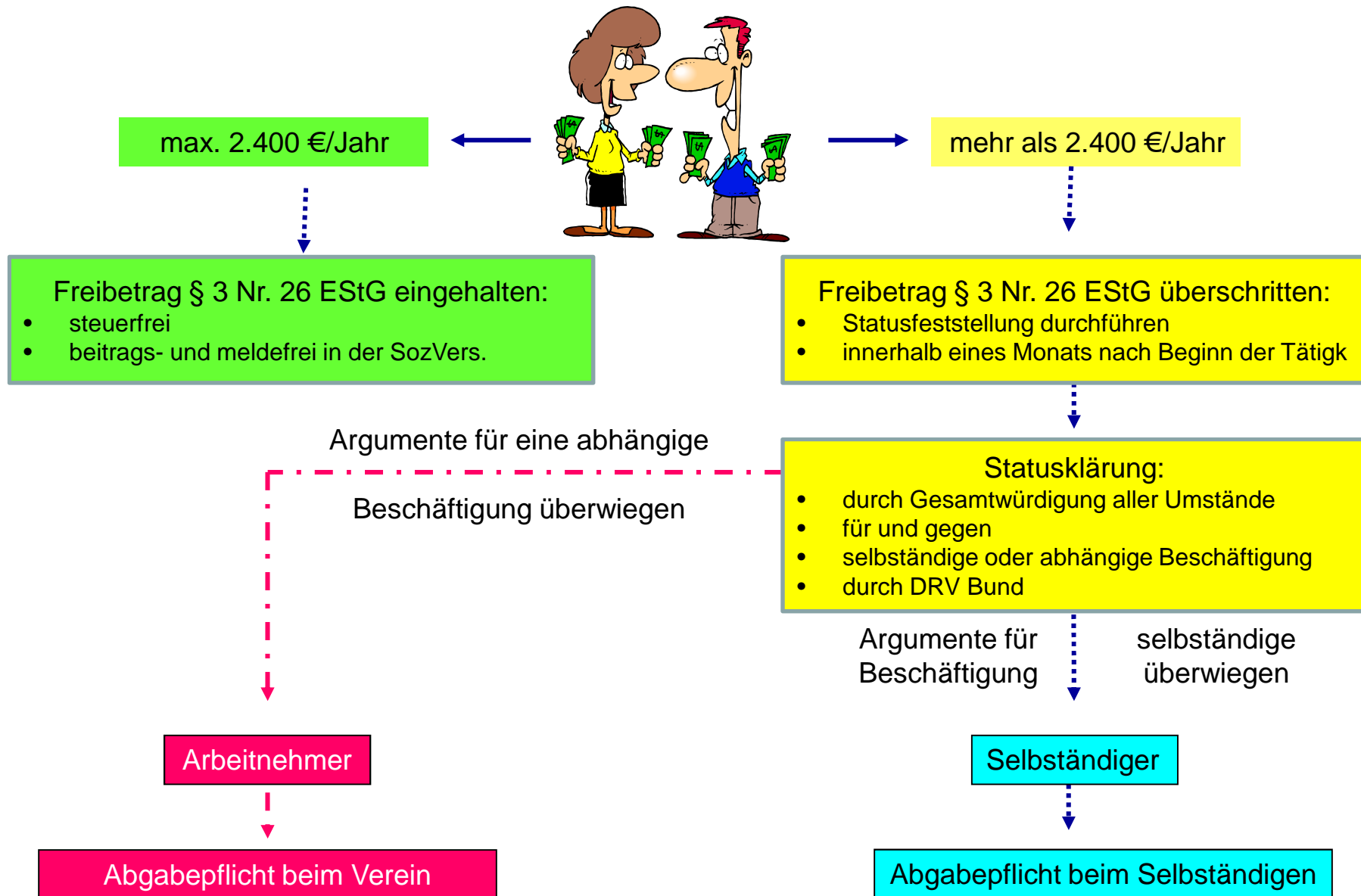
Bemerkungen

Manchmal kann ein zusätzlicher Pfiff ganz schön teuer werden.

Trainer / Übungsleiter / Betreuer



Prüfschema Trainer / Übungsleiter



Trainer / Übungsleiter selbständig oder nicht?



Weisungsgebundenheit

- Unternehmer ist nicht, wer
- zeitlich weisungsgebunden
 - örtlich weisungsgebunden
 - persönlich weisungsgebunden ist



Eingliederung in Verein

- Unternehmer ist nicht, wer
- in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation tätig ist
 - in die Hierarchie der Beschäftigten eingebunden ist
 - persönlich weisungsgebunden ist



Auftreten am Markt

- Unternehmer ist, wer
- ein unternehmerisches Risiko trägt
 - unternehmerische Freiheiten genießt
 - unternehmerische Chancen wahrnehmen kann

Trainer im

- Mannschaftssport (Fußball, Handball, Volleyball, Hockey)
- laufenden Übungsbetrieb (wöchentliche Übungsstunde)



Trainer im

- Individualsport (Tennis, Tanzen, Reiten, Golf)
- Kurssystem (Yoga, Rückenschule,)





Tennistrainer – selbständig oder nicht?



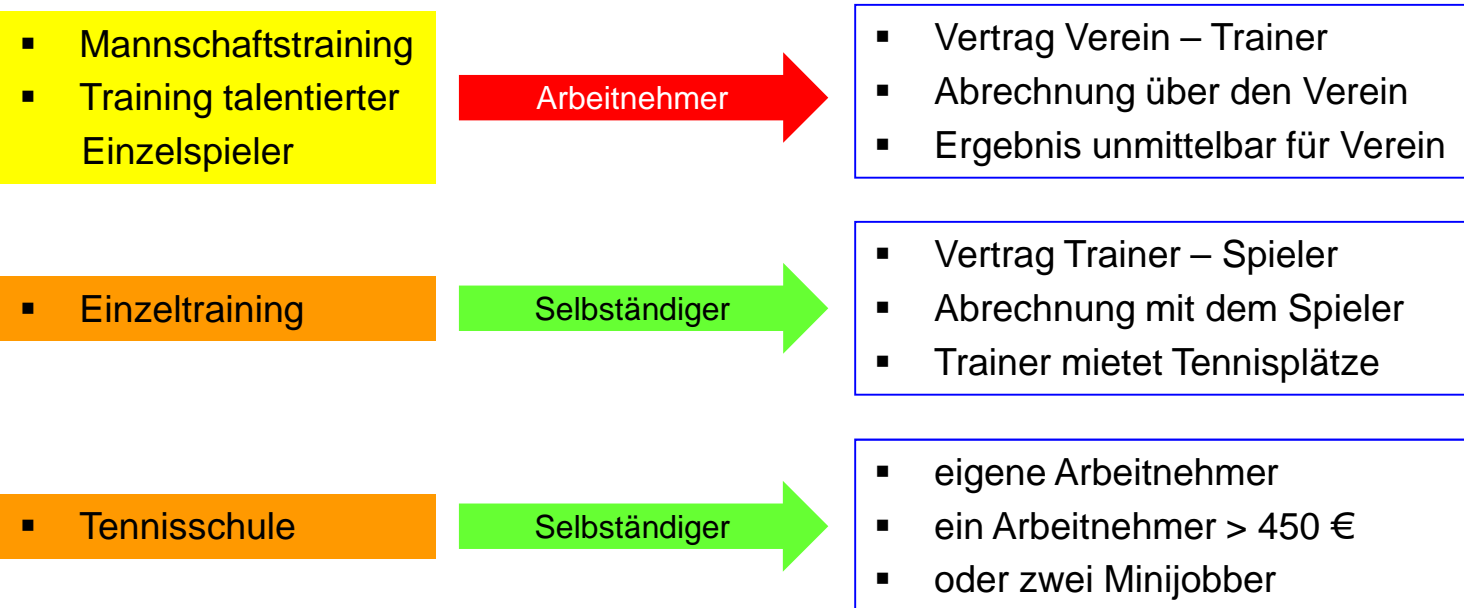
Frage

Wir sind ein Tennisclub. Wie muss ich einen selbständigen Trainer behandeln, damit der Club auf keinen Fall als Arbeitgeber angesehen werden kann



Antwort

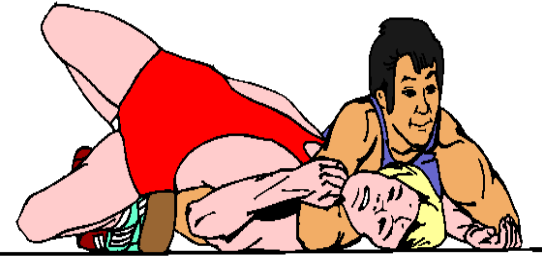
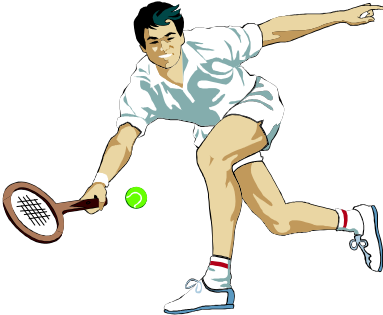
Es kommt drauf an



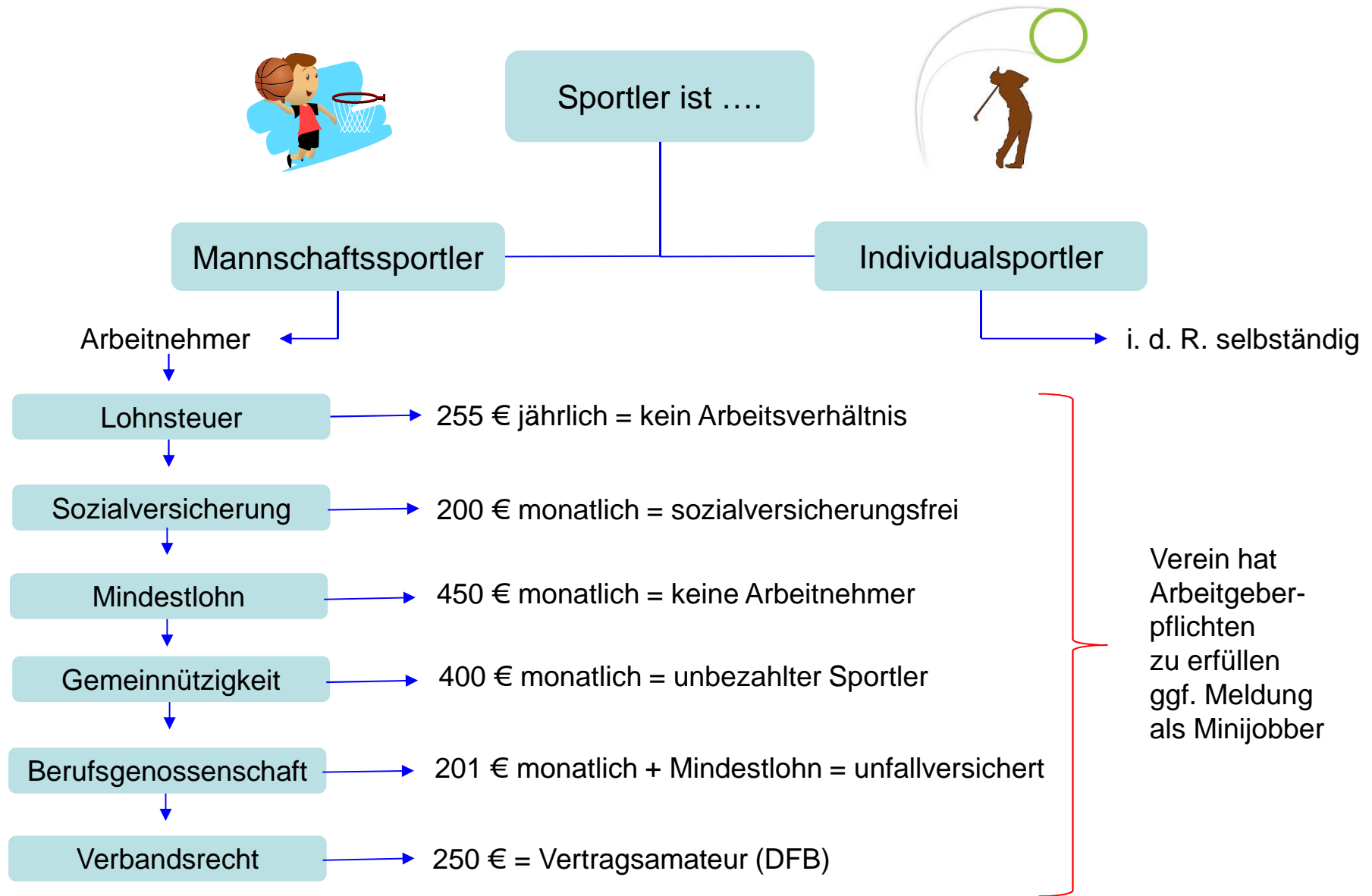
Bemerkungen

Entscheidung trifft Clearingstelle der DRV Bund in Berlin!

Vergütung an Sportler



Vergütung an Sportler





Amateurfußballer sind Arbeitnehmer



- Die Ausübung von Sport kann grundsätzlich Gegenstand eines Arbeitsverhältnisses sein.

(gilt auch für andere Sportarten)



- LSt-Anmeldung
- Sozialversicher.
- Minijob

- Ein Sportverein ist verpflichtet, Lohnsteuer für die von ihm eingesetzten Amateurspieler anzumelden und abzuführen, wenn die für den Trainings- und Spieleinsatz gezahlten Vergütungen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse als Arbeitslohn zu beurteilen sind.



weniger als
256 € jährlich

- Arbeitslohn liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Vergütungen, die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen der Spieler nur unwesentlich überschreiten.

BFH v. 23.10.1992

Unbezahlter Sportler des Vereins ist, wer

- für seine sportliche Betätigung,
- für die Benutzung seiner Person, seines Bildes
- oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken
- eine Vergütung
- in Geld oder andere Vorteile
- bis zu 400 € monatlich vom Verein oder einem Dritten

erhält. Zahlungen der deutschen Sporthilfe bleiben dabei unberücksichtigt.



Unbezahlter Sportler ist, auch, wer

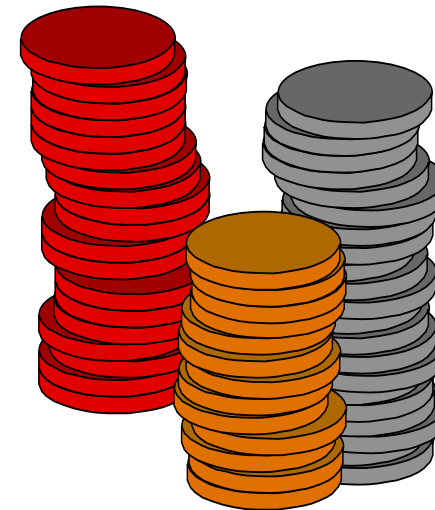
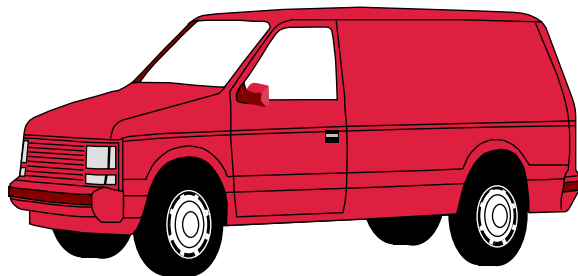
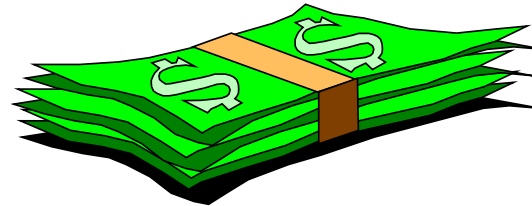
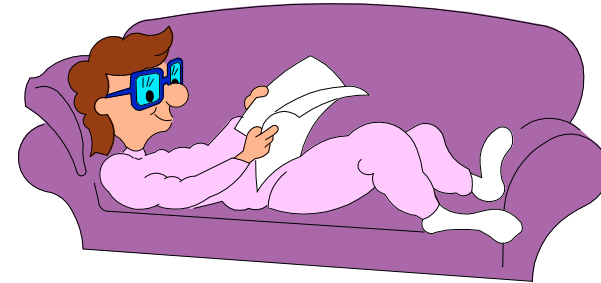
- für den Verein nur „gelegentlich“ auftritt
- und lediglich seinen tatsächlichen Auslagenersatz
- vom Verein oder einem Dritten

erhält.



Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich ist jeder **bezahlter Sportler**, der eine pauschale Vergütung, d. h. ohne Einzelnachweis der Ausgaben erhält.

Arbeitsentgelt



Das Mindestlohngesetz (MiLoG) im Verein



Sportler

Arbeitsrecht
kein Arbeitnehmer
bis zu 450 € / Monat

Sozialversicherung
30 % Minijobabgabe

Steuerrecht



Trainerin

Arbeitsrecht
kein Arbeitnehmer
bis zu 200 € / Monat

Sozialversicherung
frei § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV

Steuerrecht
steuerfrei § 3 Nr. 26 EStG



Verwaltung

Arbeitsrecht
kein Arbeitnehmer
bis zu 60 € / Monat

Sozialversicherung
frei § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV

Steuerrecht
steuerfrei § 3 Nr. 26a EStG

Rechtslage seit 2013

Jeder kann einen Minijob haben

- Selbständige und Arbeitnehmer
- Rentner, Schüler und Studenten
- Hausfrauen

Geringfügige Beschäftigung

- regelmäßiges AE bis 450 €
- versicherungsfrei in KV, PV, AV
- **versicherungspflichtig RV**

Besonderheit Rentenversicherung

- Befreiung von RV-Pflicht
- auf Antrag des Arbeitnehmers

Status in der Sozialversicherung

- Versicherungsfreie Beschäftigung
- Auswirkungen auf die Zusammenrechnung mit anderen Beschäftigungen

Aufzeichnungen

- Mindest-Nachweis § 2 NachwG

Bestätigung

- jährlich zu den Personalakten nehmen

Befreiung Rentenversicherung

- Arbeitnehmer übergibt Arbeitgeber schriftlichen Befreiungsantrag
- Arbeitgeber meldet Befreiungsantrag
 - ☛ *im maschinellen Meldeverfahren (§ 5 Abs. 12 DEÜV)*
 - ☛ *per maschineller Ausfüllhilfe (Sv.net)*
- Bundesknappschaft kann ggf. widersprechen
- Befreiungsantrag = Bestandteil der Entgeltunterlagen
 - ☛ *Eingangsdatum*

sozialversicherungspflichtige Beschäftigung + Minijob

Mitarbeiter der Bank „Ohne Moos“
Kellner Wirtshaus „Schluckspecht“
(1. Minijob seit Januar monatlich 100 €)



*Keine
Zusammen-
Rechnung*

Platzwart beim SKV Insolvenza
(2. Minijob seit Mai monatlich 300 €)



*Zusammen-
Rechnung*

Mindestlohn und Phantomlohn

Beispiel:

Wanda Lismus reinigt das vereinseigene Fitnessstudio (1.000 m²) vom SKV Insolvenz.

Es gibt nur eine kurze Vereinbarung:

- ☛ monatlich 450 €, keine Sonderzahlungen
- ☛ Tätigkeitsbeschreibung: an 5 Werktagen/Woche Reinigung des Fitnessstudios

Aufzeichnungen über Arbeitszeiten gibt es nicht.

Lösung:

Mindestlohn seit 2015:

Monatlich (Mindestlohn 450 € : 8,50 €)	52,94 Stunden
2017 = Mindestlohn 8,84 € (450,00 € : 8,84 €)	50,90 Stunden
Woche (52,94 Std. : 4 Wochen)	13,23 Stunden
Arbeitstag (13,23 Std : 5 AT)	2,65 Stunden

Vor was Sie sich hüten müssen

Dass ein Prüfer der Sozialversicherung die Phantomlohndiskussion eröffnet und z. B. von einem Zeitaufwand von 3 Stunden/Arbeitstag = 60 Stunden/Monat ausgeht.

→ 60 Stunden x 8,50 € **510 €**

450 € : 60 Stunden

7,50 €

Vergütung Minijob (Platzwart) und Ehrenamtszuschale

Sachverhalt

Beim SKV Insolvenza ist der Platzwart Hans Feger sowohl für die Freiplätze als auch die Hallenplätze zuständig. Er erhält monatlich

450,00 €



Entscheidung

Die Abrechnung für Hans sieht wie folgt aus:

Vergütung monatlich

450,00 €

./. Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

60,00 €

abgabepflichtig

390,00 €

+ Minijobzuschale (30 % v. 390 €)

117,00 €

Insolvenzgeldumlage (0,06 % v. 390 €)

2,34 €

U1 = Krankheit, Kur (0,9 % v. 390 €)

3,51 €

U2 = Schwangerschaft, Mutterschaft (0,24 % v. 390 €)

0,93 €

zusätzliche Belastung für den Verein

123,78 €

Abgaben

Bemerkungen

Der Platzwart muss einen Befreiungsantrag zur Rentenversicherung stellen, sollen ihm nicht 3,6 % v. 390 € = 14,04 € einbehalten werden. Der Platzwart darf monatlich nicht mehr als 51 Stunden arbeiten.

Die Ehrenamtszuschale könnte auch zusätzlich bezahlt werden, die Minijobgrenze wäre dann mit 450 € nicht überschritten.